

Kreisstadt Saarlouis
Stadtteil Roden



Bebauungsplan „Gerberstraße“

Amt 62 - Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt

Dipl.-Ing. Ruth Bies

Stand der Planung: Januar 2026, Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Saarlouis, den ____.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Marc Speicher

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1. Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“	Gem. § 4 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5) festgesetzt. <u>Allgemein zulässig</u> sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO: • Wohngebäude, • die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. <u>Ausnahmsweise zulässig</u> sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauGB: • Betriebe des Beherbergungsgewerbes, • Anlagen für Verwaltung. Gem. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO sind: • sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, • Gartenbaubetriebe, • Tankstellen, <u>nicht</u> Bestandteil des Bebauungsplanes.	
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16-20 BauNVO

2.1. Höhe der baulichen Anlagen	Siehe Plan. <u>Die maximale First- und Traufhöhe für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5) beträgt:</u> maximal zulässige Traufhöhe (TH max) = 8,00 m maximal zulässige Firsthöhe (FH max) = 13,00 m Bei Flachdächern entspricht die maximal zulässige Traufhöhe (TH max) der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH max). Als Firsthöhe (FH) ist bei geneigten Dächern die Differenz zwischen der Höhenlage des Bezugspunktes und der Oberkante der Dachkonstruktion definiert. Als Traufhöhe (TH) gilt der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der Höhenlage der Trauflinie. Unter Trauflinie ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut zu verstehen. Als Gebäudehöhe (GH) ist bei Flachdächern die Differenz zwischen der Höhenlage des Bezugspunktes und der Oberkante der Dachkonstruktion definiert. Bezugspunkt für die Ermittlung der First-, Trauf- bzw. Gebäudehöhe ist die Höhe des natürlichen Geländes, gemessen in der Gebäudemitte, senkrecht zur Straßenachse des Erschließungsweges.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2. Grundflächenzahl	Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO festgesetzt: <u>WA 1, WA 3 und WA 5:</u> GRZ = 0,4 <u>WA 2:</u> GRZ = 0,7 <u>WA 4:</u> GRZ = 0,5 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Fläche der o.g. Anlagen um 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

2.3. Zahl der Vollgeschosse	Siehe Plan. Zahl der Vollgeschosse wird auf II begrenzt Vollgeschosse sind gem. § 2 Abs. 5 LBO - Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Höhe von mind. 2,30 m haben - Ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber der Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mind. $\frac{3}{4}$ der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. - Garagengeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2,00 m über die Geländeoberfläche hinausragen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO § 2 Abs. 5 LBO
3. Bauweise	Siehe Plan. Es wird die geschlossene (g) und die offene Bauweise (o) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Grenzabstände sind gem. der Landesbauordnung Saarland (LBO) einzuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann gestattet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	Siehe Plan. Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den hierfür vorgesehenen Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen (im WA 3, WA 4 und WA 5) zulässig. Offene Stellplätze sind darüber hinaus im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der zugewandten Baugrenze zulässig. Zusätzlich wird festgesetzt, dass bei den Zu- und Abfahrten der Garagen und Carports in Garagen- bzw. Carportbreite ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum vom Garagentor bzw. der Vorderkante des Carports bis zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten ist. Im Bereich der rückwärtigen Bauflächen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und einem Abstand zur Grundstücksgrenze von 3,00 m, sind unterirdische Nebenanlagen (z.B. Swimmingpools) bis zu 100 m³ Volumen und oberirdische Nebenanlagen bis zu 50 m³ zulässig. Nur Nebenanlagen, die ausschließlich der Lagerung dienen (z.B. Holzlager, Gartengerätehaus) und eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten, sind auch im Grenzbereich zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	Im Allgemeinen Wohngebiet wird die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt: im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 auf max. 3 Wohneinheiten und im WA 5 auf max. 6 Wohneinheiten .	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
7. Verkehrsflächen	Siehe Plan. Die bestehende Erschließungsstraße (Gerberstraße) wird im Bestand als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Weitergehende geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit Begrünung und Radverkehr werden im Kapitel 5.1.4 ausführlich erläutert.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Reduzierung der Versiegelung Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Fußwege so zu befestigen, dass das anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt. Nisthilfen Bei Neu- und grundlegenden Umbauten ist je Gebäude mindestens zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter wie Haussperling, Mehlschwalbe und Hausrotschwanz (bei höheren Gebäuden auch Mauersegler) oder Fledermäuse fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9. Geh- und Leitungsrecht	Das Grundstück Gerberstraße 36 (Parzellen-Nr. 1156/1) wird mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten des privaten Anliegers Gerberstraße 34 (1156/3) belastet.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
10. Nutzung erneuerbarer Energien	Innerhalb des Plangebietes sind bei Neubau oder Dacherneuerung auf mindestens 50 % der Dachflächen von Gebäuden Photovoltaikanlagen zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 m². Diese mindestens zu errichtende Photovoltaikfläche kann auch auf einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet oder an der Fassade angebracht werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Dellt, 9. Änderung“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB

12. Abwasserbeseitigung	<u>Niederschlags- und Schmutzwasser</u> Die Abwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt im modifizierten Mischsystem. Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Sollte ein neu herzustellender Kanalanschluss erforderlich werden, muss dieser mit dem Amt für Tiefbauwesen (Abteilung Abwasserwerk) der Kreisstadt Saarlouis abgestimmt werden. Sämtliches, auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück örtlich zu versickern. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und den aus dem örtlichen Baugrundgutachten resultierenden Versickerungsraten erfolgen. Bei Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen muss bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers vorab die Unbedenklichkeit geklärt werden. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und im Regelfall auf 1l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und dem Drosselabfluss in Höhe von maximal 1 l/s und einer Drosselabflussspende von minimal 2 l/(sxha) erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestrückhaltevolumen 5 Kubikmeter. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der entsprechende rechnerische Nachweis hierzu ist dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis vorzulegen. Drainagen dürfen nicht an den Kanal angeschlossen werden. Neu versiegelte oder überplante Grundstücksnebenflächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden und dürfen nicht auf öffentliche Wege und Straßen entwässern. Betriebe, in denen Stoffe anfallen, die das öffentliche Abwassernetz nachteilig beeinflussen oder über das zulässige Maß hinaus verunreinigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die geplanten Entwässerungsanlagen müssen den Anforderungen der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Saarlouis (www.saarlouis.de/rathaus/stadtverwaltung/ortsrecht) als auch den Anforderungen der DIN 1986-100 entsprechen. Zu den geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Entwässerungsgesuch beim Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis zu stellen. Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung in Form der Einleitung ins Grundwasser dar und bedarf ggfs. der Erlaubnis durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in Saarbrücken.	§ 9 Abs. 4 i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz
--	---	---

13. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
13.1	<u>Dachgestaltung:</u> Für die Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern rote (naturrote bis rotbraune) bis anthrazitfarbene Farbtöne zu verwenden. Mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ist die Verwendung von glasierten und spiegelnden Dachmaterialien unzulässig. Für die Gestaltung von Flachdächern (Dachflächen, Garagen) gilt die Freiflächengestaltungssatzung der Kreisstadt Saarlouis in der jeweils gültigen Fassung.	
13.2	<u>Einfriedungen:</u> Zwischen straßenzugewandten Baugrenzen und der Straßenverkehrsflächen sind geschlossene Einfriedungen (Mauern, Sichtschutzzäune) bis 0,6 m, und offene Einfriedungen (Stabmattenzaun o. ä.) bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m zulässig. Im rückwärtigen Bereich sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.	
13.3	<u>Werbeanlagen:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch in Gebieten außerhalb der Werbeanlagen und Warenautomatensatzung, sind Werbeschilder bzw. -anlagen mit einer Größe von max. 0,5 m ² je Gewerbebetrieb zulässig. Allgemein gilt: 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. 2. Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. 3. Anbringung von Werbeanlagen: • Werbeanlagen können entweder am Gebäude befestigt werden oder sind als freistehende Werbetafeln bzw. Pylone auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Bei mehreren Gewerbebetrieben auf einem Grundstück sind Werbeanlagen an einem Pylon zu bündeln. • Werbeanlagen am Gebäude sind nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. • Fenster oder Glastüren dürfen weder zugeklebt, noch zugestrichen werden. Der Anteil beim Bekleben, Bemalen oder Beschriften muss unter 30% der jeweiligen Glasfläche liegen. • Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist zulässig. Grelle, blinkende oder sonstige störende Beleuchtung ist unzulässig. • Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Gestaltung, Größe und Farbe auf die Fassadengestaltung abzustimmen. • Bei Betriebsaufgabe sind alle Werbeanlagen zu entfernen.	

13.4 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke / Vorgartengestaltung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Die Freiflächengestaltungssatzung der Kreisstadt Saarlouis ist zu beachten. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. die in der nachstehenden Pflanzliste beispielhaft aufgeführten Arten).

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster (immergrün)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rosa canina	Heckenrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe (Immergrün, giftig)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Hydrangea macrophylla	Bauernhortensie
Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Ribes sanguineum	Johannisbeere
Syringa x chinensis	Flieder
Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde (nur bei großen Grundstücken)
Aesculus hippocastanum	Roskastanie (nur bei großen Grundstücken)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (kleinkronig)
Birnen-Hochstamm	Bsp.: Alexander Lucas, Köstliche aus Charneu, Conference, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux
Apfel-Hochstamm	Bsp.: Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskoop, Roter Berlepsch, Rambour, Prinz Albrecht von Preussen, Jacob Lebel, Goldpamäne, Ontario
Kirschen-Hochstamm	Bsp.: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

14. Hinweise		
14.1. Natur- und Bodenschutz	1) Die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten. 2) Zur Vermeidung von Individuenverlusten (insbesondere Eier und Jungvögel) sowie von erheblichen Störungen sind jegliche Gehölzrodungen grundsätzlich gem. den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit der Vegetationsruhe vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. 3) Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und –fahrzeugen. 4) Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschleppen, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden. 5) Es wird empfohlen, die geplanten Baumaßnahmen durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen begleiten zu lassen.	
14.2. Freiflächengestaltungs- und Baumschutzsatzung	Die folgenden Satzungen der Kreisstadt Saarlouis sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten: Baumschutzsatzung vom 30.03.1995, Freiflächengestaltungssatzung vom 14.10.2021.	
14.3. Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung	Die Bestimmungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis vom 21.07.2022, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu berücksichtigen.	
14.4. Denkmalschutz	Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht bei Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sowie auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.	
14.5. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	Bei Erd- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern und Einweisung der am Bau beteiligten Firmen wird empfohlen.	

14.6. Altlasten	Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Boden-Veränderungen, so besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
14.7. Abfallwirtschaft	Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr, sind zu beachten.	
14.8. Kampfmittel	Seit dem 30.06.2022 erfolgt im Bebauungsplanverfahren keine Bewertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zu Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln/ Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
14.9. Abwasserbeseitigung (EVS)	Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.	
14.10. Telekommunikationsleitungen (Dt. Telekom Technik)	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.	
14.11. Starkregenereignisse	Oberflächenabflüsse von Starkregenereignissen sind einem kontrollierten Abfluss zuzuführen. Für die benachbarten Grundstücke darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Dies ist auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Zudem wird auf die Starkregengefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis verwiesen.	